

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang  
Wirtschaftsinformatik (Business Computing)  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
an der Universität Passau**

**Vom 4. Oktober 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 4. August 2011 (vABIUP S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder eine Prüferin“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können entweder höchstens sechs Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird

ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. <sup>5</sup>Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 7 werden die Wörter „in den jeweiligen Modulkatalogen“ durch die Wörter „im Modulkatalog“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Deutschland oder“ die Wörter „in Studiengängen“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben.“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie von entsprechenden Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigen.“

6. Nach § 14 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.“

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Prüfer oder einer Prüferin“ durch die Wörter „Prüfern oder Prüferinnen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfer oder der Prüferin“ durch die Wörter „einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten aller benoteten Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 findet die Modulnote des Moduls „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Pflichtmodulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

**Pflichtmodule**

**ECTS-Leistungspunkte**

Betriebliches Rechnungswesen	5
Kostenrechnung	5
Corporate Finance	5
Bilanzen	5
Beschaffung und Produktion	5
Marketing	5
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	10
Einführung in die Informatik	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
Betriebliche Anwendungssysteme	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Wissensmanagement	5
IT-Management	5
Internetökonomie	5
Softwareengineering	5
Data Structures, Algorithms and Complexity	5
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	5
Softwareentwicklung mit Praktikum	5
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	5
Praktikum zu ERP-Systemen (Geschäftsprozesse)	5
Seminar Wirtschaftsinformatik	7
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	10
Summe	127

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen BWL/VWL im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

#### **Wahlmodule BWL/ VWL**

#### **ECTS-Leistungspunkte**

Steuerplanung	5
Organisation	5
Personal	5
Controlling	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
Mikroökonomik	5
Makroökonomik	5
Internationale Ökonomik	5
Internationales Marketing	5
Strategisches Management	5
Einführung in die Ökonometrie	5

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Wahlmöglichkeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses um zusätzliche Module erweitert werden. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen werden zu Beginn des Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studienbegleitende Leistungen sind nach Wahl des oder der Studierenden in den folgenden Wahlmodulen Fremdsprache/ Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens elf ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

**Wahlmodule Fremdsprache/ Schlüsselqualifikation**                      **ECTS-Leistungspunkte**

Wirtschaftsfremdsprache gemäß der Anlage	10
Eine oder mehrere Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen	1
Summe	11

10. Satz 11 der Anlage erhält folgende Fassung:

„<sup>11</sup>Andere Fremdsprachen:

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Leistungspunkte	
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5	10
	Grundstufe 1.2	4	5	
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5	10
	Grundstufe 2.2	4	5	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 finden § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 und 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 4. August 2011 (vABIUP S. 253) in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erfahren, erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/ 14 aufnehmen. <sup>2</sup>Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau immatrikuliert sind, finden weiterhin § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 und 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Computing) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 4. August 2011 (vABIUP S. 253) Anwendung. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend im Hinblick auf die Anlage Satz 11 für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Modul Wirtschaftsfremdsprachen im Wiederholungsverfahren befinden, in Bezug auf den zu wiederholenden Teil.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 1. Oktober 2013, Az.: VII/2.I-10.3930/2013.

Passau, den 4. Oktober 2013

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. Oktober 2013.